

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 131/2020**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Steinburg**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und auf Grundlage einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 GeflPestSchV wird die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel laut den Nummern I und III der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 9. November 2020 – Bekanntmachung Nummer 130/2020 – über das bisherige Teilgebiet (Aufstellungsgebiet) hinaus auf das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg erweitert. Die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel erhält daher folgende Fassung:

**Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Steinburg (Aufstellungsgebot)**

**Mit Wirkung ab Sonnabend, den 14. November 2020 dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg ausschließlich**

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

**gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.**

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird im öffentlichen Interesse der Tierseuchenbekämpfung die **sofortige Vollziehung des Aufstellungsgebotes angeordnet**. Danach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung **keine aufschiebende Wirkung**.

**Bekanntgabe und Wirksamkeit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt **ab Sonnabend, den 14. November 2020** als bekanntgegeben. Sie wird an diesem Tage wirksam und bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben, geändert oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

## Begründung für das Aufstellungsgebot

Seit dem 27. Oktober 2020 wurden im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste über 3.000 verendete Wildvögel aufgefunden. Bei den Vögeln handelte es sich überwiegend um Nonnengänse und Pfeifenten; aber auch andere Arten (verschiedene Gänse- und Entenarten, Austernfischer, Greifvögel, verschiedene Möwenarten) waren betroffen. Am 30. Oktober 2020 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln im Kreis Nordfriesland erstmals das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln nachgewiesen. Bis zum 6. November 2020 wurde das Virus bei weiteren Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg nachgewiesen. Die Nachweise von HPAIV H5 bei verendeten Wildvögeln haben sich mithin räumlich stark erweitert, und die Fundorte sind nicht mehr auf den Bereich der Nordseeküste beschränkt. In den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen ist zudem ein erweitertes Artenspektrum festzustellen, das Vogelarten einschließt, die sich nicht nur unmittelbar am Wasser aufhalten bzw. nicht nur im Wattenmeer auftreten (u. a. verschiedene Möwenarten, Stockente).

Bis zum 9. November 2020 ist im Land Schleswig-Holstein die Zahl der Nachweise von HPAIV des Subtyps H5N8 bzw. H5N5 bei Wildvögeln auf insgesamt 115 angestiegen. Seither ist über weitere Nachweise von HPAIV H5N8 bei verendeten Wildvögeln in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Steinburg in zuvor nicht betroffenen Regionen und Habitaten – Ostsee bzw. in zwei Fällen Binnenland ohne Nähe zu Gewässern – eine Ausbreitung des HPAIV im Land Schleswig-Holstein belegt. Am 9. November 2020 wurde das Virus bei Wildvögeln in den Kreisen Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg und der Stadt Neumünster bestätigt. Die Nachweise wurden an Wildgänsen, einer Wildente sowie einer Möwe geführt. In Neumünster und dem Kreis Segeberg wurden die verendeten Wildvögel im Binnenland ohne Nähe zu einem Gewässer aufgefunden. Die Untersuchung der Kadaver von vier Wildgänsen, die in Glückstadt, Heiligenstedten, Horst und Kellinghusen aufgefunden wurden, ergab am 10. November positive Befunde zum AIV des Subtyps H5.

Mittlerweile wurde HPAIV H5N8 auch in zwei kleinen Geflügelhaltungen festgestellt, und zwar am 4. November 2020 im Kreis Nordfriesland und am 8. November 2020 im Kreis Segeberg.

Außerhalb Schleswig-Holsteins wurde das Virus bei Wildvögeln erstmals am 29. Oktober 2020 in Hamburg, am 30. Oktober 2020 auf Rügen in Mecklenburg-Vorpommern, am 4. November im Landkreis Cuxhaven in Niedersachsen und am 7. November 2020 im Land Brandenburg nachgewiesen. Auch aus den Niederlanden und Dänemark sind jüngere Fälle von infizierten Wildvögeln bekannt.

Die Geflügelpest, wozu auch die Infektion mit dem HPAIV des Subtyps H5N8 gehört, ist eine nach § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) anzeigepflichtige Tierseuche. Reservoir aller Subtypen des aviären Influenzavirus sind wild lebende Enten und andere Wasservögel. Aber auch Geflügel ist für Infektionen mit dem aviären Influenzavirus empfänglich. Übertragen wird das Virus von infizierten auf andere empfängliche Tiere über die Atemluft durch Tröpfcheninfektion, aber auch über Exkremente infizierter Tiere. Durch Anhaftungen solcher Exkremente an dem

Schuhwerk oder der Kleidung von Geflügelhaltern oder anderer Personen, die Zugang zu Geflügelhaltungen haben, kann das Virus in Haltungsbestände eingetragen werden und sich dort rasch ausbreiten.

Das klinische Bild einer Infektion mit HPAIV ist bei Hühnervögeln durch Inappetenz, Apathie, Atemnot, Ödeme an der Kopfregion und den Kopfanhängen, Zyanose, Durchfall und eine hohe Mortalität gekennzeichnet. Bei Legetieren kommt es zu einem drastischen Abfall der Legeleistung. Bei perakutem Verlauf sterben die Tiere auch ohne vorherige klinische Symptome binnen 24 bis 72 Stunden nach Infektion; die Mortalität kann dann bis 100 % eines infizierten Bestandes erreichen. Aber auch bei geringerer Mortalität hat eine Infektion mit HPAIV in einem Geflügel-Haltungsbestand stets seinen Totalverlust zur Folge; denn in einem solchen Fall müssen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GeflPestSchV alle Tiere des Bestandes zur Bekämpfung der Tierseuche getötet und unschädlich beseitigt werden.

Angesichts der nachgewiesenen Verbreitung des HPAIV vom Subtyp H5N8 in der Wildvogelpopulation im Kreis Steinburg und benachbarten Regionen bedarf es effektiver Maßnahmen, um eine Einschleppung der Tierseuche in Geflügelhaltungen zu verhindern. Dafür steht unter anderem die Aufstallung gehaltenen Geflügels zu Gebote. Geschlossene Ställe und andere geeignete Vorrichtungen können infizierte Wildvögel wirksam von den für das HPAIV empfänglichen Tieren in Geflügelhaltungen fernhalten und das Risiko eines Eintrags von Exkrementen infizierter Wildvögel in die Haltungsbestände erheblich herabsetzen.

Nach § 13 Absatz 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 der Vorschrift zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Letzthin ist HPAIV H5N8 und H5N5 bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein in unterschiedlichen Regionen und Habitaten aufgetreten. Ebenso verhält es sich mit dem Seuchengeschehen im Kreis Steinburg. Die positiven Befunde HPAIV H5N8 vom 6. und 9.11.2020 sowie AIV H5 vom 10. November 2020, die anhand der Kadaver von Wildgänsen gestellt werden konnten, lassen für die Fundorte in Glückstadt, Heiligenstedten, Horst, Kellinghusen und Warringholz den Schluss zum Vorkommen von HPAIV des Subtyps H5 zu. Das Seuchengeschehen ist demzufolge weder auf einen engen und klar definierbaren räumlichen Teilbereich noch ausschließlich auf die Habitate in der Nähe der Gewässer Elbe, Stör und Nord-Ostsee-Kanal beschränkt, sondern es erstreckt sich in der Fläche auch auf das Binnenland. Die empirisch belegte Verbreitung von HPAIV in der Wildvogelpopulation innerhalb des Kreises Steinburg lässt sonach keine Bindung an spezifische Teilräume oder Habitate erkennen. Das seit der letzten Oktoberwoche des Jahres 2020 zu verzeichnende Seuchengeschehen legt vielmehr den Schluss nahe, dass sich das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 unkontrolliert in der Wildvogelpopulation des Kreises Steinburg ausgebreitet hat und ausbreitet. Deshalb muss gegenwärtig im ganzen Kreisgebiet mit dem Auftreten der Tierseuche gerechnet werden. Daraus leitet sich für den gesamten Kreis Steinburg ein überdurchschnittliches Risiko der Einschleppung von HPAIV H5 über infizierte Wildvögel in Geflügelhaltungen ab.

Um diesem Risiko wirksam zu begegnen, hat der Landrat des Kreises Steinburg als nach dem öffentlichen Tierseuchenrecht zuständige Behörde aufgrund von § 13 Absatz 1 Satz 1 Gefl-

PestSchV und auf Grundlage einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 GeflPestSchV eingangs in dieser Allgemeinverfügung mit Geltung für den Kreis Steinburg angeordnet, gehaltenes Geflügel der genannten empfänglichen Arten aufzustellen, sofern es nicht anderweitig mechanisch gegen Einträge von HPAIV H5 geschützt wird.

### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das oben ausgesprochene Aufstellungsgebot für Geflügel in Haltungsbeständen greift in Rechte der betroffenen Tierhalter ein. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass einzelne Betroffene das Gebot durch Einlegung eines Widerspruchs anfechten werden. Rechtsbehelfe wie Widerspruch und die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Suspensiveffekt der Anfechtung entfällt allerdings nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Vorschrift in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders behördlich angeordnet wird.

Bleibe es bei dem Grundsatz aus § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO, so wäre nach Einlegung eines Widerspruchs gegen das Aufstellungsgebot sein Vollzug während des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens gehemmt. Die Halter von Hausgeflügel wären dann auf unbestimmte Zeit nicht an das Aufstellungsgebot gebunden und könnten davon absehen, ihre Tiere durch mechanische Vorkehrungen gegen Einträge von HPAIV H5 aus der Wildvogelpopulation zu schützen. Dadurch könnte sich das Risiko einer Infektion von Geflügelbeständen mit HPAIV H5 im Kreis Steinburg signifikant erhöhen. Ein jeder der dann möglichen Seuchenausbrüche hätte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GeflPestSchV zwangsläufig den Totalverlust des betroffenen Bestands zur Folge. Das gilt für kleine private Geflügelhaltungen gleichermaßen wie für kommerzielle Mastgeflügel-Bestände, die sich aus vielen tausend Tieren zusammensetzen. Im Kreis Steinburg sind mehrere kommerzielle Geflügel-Mastbetriebe ansässig. Über den Schaden für das einzelne Tier und für die Vermögenssituation seines Halters hinaus würde durch jeden Ausbruch der Tierseuche in einem Haltungsbestand die Besorgnis ihrer Weiterverschleppung sowohl in andere Bestände wie auch zurück in die Wildvogelpopulation zunehmen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass das Virus nicht allein im Wege der Tröpfcheninfektion über die Atemluft empfänglicher Tiere, sondern auch über ihre Exkremente übertragen wird. Gerade der Übertragungsweg durch Exkremente birgt die Gefahr einer unkontrollierten Weiterverschleppung der Tierseuche, weil bereits kleinste Anhaftungen am Schuhwerk oder der Kleidung von Menschen oder am Haar- oder Federkleid von Wirbeltieren ein hohes Infektionsrisiko bedingen können, wenn mit ihnen Tiere aus seuchefreien Geflügelbeständen unbemerkt in Berührung kommen. Der einzelne Geflügelhalter trägt deshalb Verantwortung nicht nur für die Gesunderhaltung der Tiere in seiner eigenen Obhut, sondern auch in Hinblick auf eine Gefährdung anderer Haltungsbestände, die aus einem Seuchenausbruch in dem eigenen Bestand resultieren würde, vgl. § 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Ob des gegenwärtigen Seuchengeschehens in der Wildvogelpopulation und der erheblichen Risiken, die sich an eine mögliche Einschleppung von HPAIV H5 in Geflügel-

Haltungsbestände knüpfen, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass das Aufstellungsgebot für Geflügel im Kreis Steinburg ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen werden kann und es auch dann für die Tierhalter verbindlich bleibt, wenn sie mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs oder der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten wird. Das öffentliche Interesse ist dabei durch die Tierseuchenbekämpfung nach Maßgabe des TierGesG und der zu diesem Gesetz erlassenen GeflPestSchV definiert, wobei sich der Gesetz- oder Verordnungsgeber erkennbar von dem Motiv leiten lässt, die Gesunderhaltung von Geflügel in Haltungsbeständen zu fördern und die Tierhalter vor Seuchenausbrüchen in ihren Beständen und vor damit verbundenen Vermögenseinbußen zu bewahren. Im Fall der kommerziellen Geflügelmast kann auch die Zielsetzung einer gesicherten Lebensmittelgewinnung aus Geflügelfleisch mit volkswirtschaftlicher Relevanz nicht gänzlich aus dem Blick geraten. Demgegenüber wird die Rechtssphäre des einzelnen betroffenen Geflügelhalters durch das Aufstellungsgebot in vertretbarem Maß beeinträchtigt. Der geforderte mechanische Schutz der Haltungsbestände vor Einträgen aus der Wildvogelpopulation kann nämlich – so er nicht ohnehin am Ort der Tierhaltung schon vorhanden ist – mit vergleichsweise geringem technischem und Kostenaufwand realisiert werden. Außerdem ist die behördliche Anordnung von vornherein darauf angelegt, nur vorläufig verbindliche Geltung zu beanspruchen – und zwar für die Dauer der angespannten Seuchenlage im Kreis Steinburg. Sobald und soweit ab einem späteren Zeitpunkt Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr entgegenstehen, wird das Aufstellungsgebot von Amts wegen außer Vollzug gesetzt werden.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hat der Landrat des Kreises Steinburg aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse der Tierseuchenbekämpfung die sofortige Vollziehung des Aufstellungsgebots für Geflügel im Kreis Steinburg angeordnet.

#### **Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Sinne des § 64 Nummer 14b GeflPestSchV dem oben ausgesprochenen, vollziehbaren Aufstellungsgebot zuwiderhandelt oder
- im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 ViehVerkV als Halter von Geflügel im Kreis Steinburg diese Haltung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), Telefax: 04821-69324, anzeigt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, zu erheben.

Itzehoe, 12. November 2020

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Dr. B. Hellerich  
Amtstierärztin